

**Satzung
des Vereins
pina e.V. Präventions- und Informationsnetzwerk Allergie/Asthma**

**§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**pina e.V.
„Präventions-und Informationsnetzwerk
Allergie/Asthma“**

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin. Entsprechend der Eintragung lautet der Name „pina e.V. Präventions- und Informationsnetzwerk Allergie / Asthma.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. pina ist Partner im Aktionsbündnis Allergieprävention des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

**§2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist es, Allergien und Asthma in allen Erscheinungsformen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und ihre Auswirkungen auf das Leben der Erkrankten zu vermindern und damit die öffentliche Gesundheitspflege zu fördern. Die Aktivitäten des Vereins richten sich an Ärzte aller Fachrichtungen, an die Mitglieder der ärztlichen Assistenzberufe wie z.B. Hebammen, Krankenschwestern, MTA's und Psychologen, Institutionen im Gesundheitswesen, Selbsthilfegruppen, Kindergärtnerinnen, Jugendbetreuer, Lehrer, Eltern und Betroffene sowie an die allgemeine Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Vorträge, Fortbildungsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen, Gesundheitserziehung, den Einsatz von Datenbanken und Drucksachen sowie die Errichtung von Telefon-Hotlines, um das Bewusstsein für präventive und therapeutische Maßnahmen zu schärfen. Es werden auch wissenschaftliche und klinische Forschungsaktivitäten gefördert. Zu diesem Zweck werden Stipendien für Nachwuchsforscher/ -innen ausgeschrieben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gesundheitspflege oder zur Förderung der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§3
Finanzierung**

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben von pina und für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Bekämpfung von Allergien/Asthma erforderlichen Mittel, werden aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen des Bundes, der Länder oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts bestritten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können beim Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Jedes Mitglied erkennt mit dem Aufnahmeantrag die Satzung an.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
2. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht während der Dauer des Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.
4. Über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Schiedsgericht.

§7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Einrichtungen des Vereins sind:

- der Wissenschaftliche Beirat

Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen geschaffen werden. Die Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge und Änderungen der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderungen des Haushaltsplanes gilt Satz 2 entsprechend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben hat.
4. Die Versammlung leitet der Sprecher des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von ihm benannte Protokollführer unterzeichnen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl des Schiedsgerichts;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung;
- Beschlussfassung der Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen

§10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich gemäß §8 Ab. 2 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben

Tagesordnung und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Er besteht aus mindestens zwei Personen und höchstens jedoch sieben Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt, er bleibt aber bis zu seiner Neubestellung im Amt. Die Dauer der Bestellung kann auf 5 Jahre ausgedehnt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung seiner Ziele erfordert, er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung erforderlich sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Ausgaben werden ihnen erstattet.
5. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende, der stets ein klinisch tätiger Arzt sein soll
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer/Schatzmeister
 - 4 weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der 1. Vorsitzende ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die durchzuführenden Aktivitäten und über die Beschaffung und Verwendung der Finanzmittel. Über die Vergabe von Förderungsmitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Zur Entscheidungsfindung sind die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates heranzuziehen.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
3. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Vereinbarungen mit den Sponsoren, die Vergabe und die zweckentsprechende Verwendung der Sponsorengelder.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
5. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Einrichtungen in Abstimmung mit dem jeweiligen amtierenden Vorsit-

zenden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einer Zusammenkunft bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern (auch den abwesenden) zur Verfügung gestellt werden muss.
8. Der Schatzmeister hat alsbald nach Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Die Mitgliederversammlung bestellt den Abschlussprüfer. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§13

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Verein hat einen Wissenschaftlichen Beirat. Dieser besteht aus bis zu 15 Personen. Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet ehrenamtlich, wobei die bei der Tätigkeit entstandenen notwendigen Ausgaben erstattet werden. Im Wissenschaftlichen Beirat ist ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Fachdisziplinen anzustreben.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden von dem Vorstand für die Dauer von zunächst 2 Jahren gewählt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Bestellung auf 5 Jahre ausgedehnt werden.
3. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in Fragen des medizinisch/klinischen Förderungsprogramms.
4. Der Wissenschaftliche Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorstands zusammen.

§14

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, und zwar jeweils durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderung entsprechend anzumelden.